

TARIF
für die ambulante, interdisziplinäre,
nichtärztliche Neurorehabilitation

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Die Rehabilitationsmassnahmen basieren auf einer klar definierten spezifischen Zielsetzung.
- Der Patient muss aufgrund seiner somatischen und/oder psychischen Verfassung fähig sein, das vorgesehene Rehabilitationsprogramm ambulant zu absolvieren.
- Er muss körperlich und mental genügend belastbar sein.
- Er muss motiviert, respektiv motivierbar für die vorgesehene Rehabilitation sein.
- Transport und externe Betreuung über Nacht müssen gewährleistet sein.
- Es dürfen keine Begleiterkrankungen vorliegen, die die Zielerreichung verunmöglichen (z. B. Demenz).

2. Indikationen zur ambulanten neurologischen Rehabilitation

Vorausgesetzt wird eine klare Indikationsstellung für ambulante Neurorehabilitationsmassnahmen, basierend auf einem festgelegten Therapieplan und Therapieziel.

Das Therapieziel kann nur mit einem interdisziplinären und multidisziplinären¹ Rehabilitationsprogramm und nicht mit einer Monotherapie erreicht werden.

Die Indikationsliste enthält die häufigsten Schädigungsbilder, die einer neurologischen ambulanten interdisziplinären und multidisziplinären Rehabilitation zugewiesen werden können:

- Cerebrovaskulärer Insult
- Schädelhirntrauma
- Morbus Parkinson und andere degenerative Hirnerkrankungen (allenfalls kombiniert mit medikamentöser Einstellung)
- Hypoxische Hirnschädigung, entzündliche Hirnerkrankungen
- Multiple Sklerose
- Kraniozervikales Beschleunigungstrauma (sog. Schleudertrauma) mit neurologischen und/oder neuropsychologischen Funktionsstörungen gemäss den pragmatischen Empfehlungen der multidisziplinären Konsensusgruppe Olten vom 13.01.2005 über das diagnostische und therapeutische Vorgehen in der chronischen Phase nach kraniozervikalem Beschleunigungstrauma (CKZBT, sog. Schleudertrauma) (ohne Commotio cerebri / mild traumatic brain injury); Schweiz Med Forum 2005;5:1182–1187
- Hirntumore (postoperativ, inoperabler Residualzustand): Ausschluss rasche, inoperable Progredienz.
- Periphere Neuropathien (z.B. Guillain-Barré Syndrom)
- Muskelerkrankungen (z.B. Polymyositis, Muskeldystrophien)
- Rückenmarksschädigungen

In besonderen Fällen kann die Kostenübernahme von nichtaufgeführtten Indikationen im Einzelnen zwischen Leistungserbringer und Kostenträger geregelt werden.

Die genannten Indikationen können sowohl ambulant als auch stationär in Frage kommen. Eine ambulante Rehabilitationsbehandlung ist dann angezeigt, wenn keine stationäre Spitalbedürftigkeit vorliegt.

Einsatzbereich der ambulanten Rehabilitation:

- Anstelle einer stationären Rehabilitationsmassnahme als eigenständiges interdisziplinäres Rehabilitationsprogramm.
- Zur Verkürzung einer stationären Rehabilitationsmassnahme bei ambulanter Fortsetzung eines stationär begonnenen Rehabilitationsprogramms.
- In besonderen Fällen im Anschluss an eine stationäre Rehabilitationsmassnahme.

¹ Def. interdisziplinär/multidisziplinär: Es handelt sich um den koordinierten Einsatz und die Zusammenarbeit mehrerer Berufsgruppen. Es müssen mindestens 3 Berufsgruppen beteiligt sein.